DER LANDRAT	zu TOPkt.	

ANLAGE

20.1 - Kämmerei 17.06.2019

# Beschlussvorlage

# für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	26.06.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	01.07.2019	Vorberatung
Kreistag	04.07.2019	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	RWE-Aktien
-------------------------	------------

## Beschlussvorschlag:

RHEIN-SIEG-KREIS

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich den beabsichtigten Verkauf sämtlicher von der RSVG gehaltener RWE-Aktien beim Verband kommunaler Aktionäre anzuzeigen

und

die Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung der RSVG mbH / Kreisholding anzuweisen, sämtliche erforderlichen Beschlüsse zu fassen, um die Geschäftsführung der RSVG anzuweisen, die Kreissparkasse Köln zu beauftragen, sämtliche von der RSVG mbH gehaltenen RWE-Aktien in mehreren Tranchen beginnend mit dem 01.09.2019 innerhalb eines Jahres zu einem Mindestkurswert von 21,50 € je Aktie zu veräußern und den Veräußerungserlös in den angebotenen Aktien- und Rentenfonds bei der Kreissparkasse Köln zu reinvestieren.

Bei der Bildung der Tranchen soll den Empfehlungen der Kreissparkasse Köln gefolgt werden.

### Vorbemerkungen:

Der Kreistag hat am 17.12.2018 aufgrund des Antrages der Kreistagsfraktionen CDU, Die Grünen und FDP beschlossen, den Arbeitskreis Konsolidierung zu beauftragen, einen Verkauf der RWE-Aktien zu prüfen, mögliche Konsequenzen für den Kreishaushalt / die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) aufzuzeigen und über den Finanzausschuss dem Kreistag am 04.07.2019 einen Vorschlag für das weitere Verfahren zu unterbreiten.

#### Erläuterungen:

- Die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH an der der Rhein-Sieg-Kreis unmittelbar zu 5,5% und mittelbar zu 94,5% über die Kreisholding Rhein-Sieg-GmbH beteiligt ist (Alleingesellschafter Rhein-Sieg-Kreis) - hält insgesamt 1.407.361 Stück RWE-Stammaktien.
- 2. Der Rhein-Sieg-Kreis ist Gesellschafter der Verband kommunaler Aktionäre GmbH (VKA). Seit den 1920er Jahren besteht ein sogenannter "Bindungsvertrag" zwischen Kreis und dem VKA, der unter anderem regelt, dass im Falle der Veräußerung von "gebundenen" RWE-Aktien der Kreis, soweit die Veräußerung nicht an ein anderes Mitglied erfolgt, verpflichtet ist, die zu verkaufenden Aktien zunächst über den VKA den übrigen Mitgliedern anzubieten. Aufgrund der derzeit gültigen Regelungen der Bindungsverträge ist ein beabsichtigter Verkauf dem VKA anzuzeigen, die übrigen Gesellschafter erhalten dann die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen, ob sie beabsichtigen, die Aktien zu erwerben. Der verkaufswillige Gesellschafter ist über ein Kaufangebot zu informieren, der Verkauf erfolgt dann zum amtlichen Schlusskurs XETRA des Handelstages, der dem Tag der Andienung vorangeht. Erfolgt kein Kaufangebot, können die Aktien frei verkauft werden. Eine erneute Andienung hat zu erfolgen, wenn innerhalb eines Jahres kein Verkauf erfolgt. Bei einem Verkauf in Tranchen innerhalb dieses Jahres endet die freie Verfügung der nicht verkauften Aktien nach Ablauf des auf den ersten Verkaufszeitpunkt folgenden Jahres. Von den von der RSVG gehaltenen RWE-Aktien unterliegen 948.860 Stück diesem Bindungsvertrag.
- 3. Die Aktien sind in der RSVG zum 31.12.2018 mit einem Kurswert von 18,78 €/Stück, insgesamt 26,4 Mio. €, bewertet. Der aktuelle Kurswert liegt bei 22,85 € (Stand 14.06.2019), der Wert des Aktienpaketes beträgt demnach insgesamt rund 32,16 Mio €. In 2018 hat die RSVG eine Dividende von 1,50 € pro Stück erhalten, für 2019 ff wurde mit einer Dividendenausschüttung von 0,70 € kalkuliert.
- 4. Der interfraktionelle AK Konsolidierung hat seit dem Kreistagsbeschluss vom 17.12.2018 insgesamt vier Mal getagt. Es wurden dort verschiedene Möglichkeiten der Verwendung der Veräußerungserlöse mit folgenden Bewertungen diskutiert, dies waren insbesondere:
  - Verwendung der Liquidität im Kreishaushalt oder bei der RSVG zur Vermeidung von Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen

Aufgrund des derzeitig anhaltenden niedrigen Zinsniveaus wird gegenüber einer strukturierten Neuanlage kein wirtschaftlicher Vorteil erzielt.

#### • Bausparen

Zur Finanzierung zukünftiger Bauvorhaben im Wohnumfeld könnten Mittel in einen Bausparvertrag eingebracht werden. Aufgrund des nur sehr geringen Guthabenzinses, der anfallenden Abschluss- und Agiogebühren sowie der starren Verwendungsmöglichkeit wurde die Möglichkeit nicht favorisiert.

#### Fondsanlage

Die Anlage des Veräußerungserlöses in einen gemischten Aktien- und Rentenfonds bietet den Vorteil, das beim derzeitigen ausschließlichen Investment in einen einzigen Unternehmenswert bestehende "Klumpenrisiko" zu minimieren und dabei auch zukünftig bei gedämpftem Risiko eine Rendite im Umfang der bisherigen RWE-Dividenden erwarten zu können.

Die Zuführung und Entnahme kann bei Bedarf flexibel gehandhabt werden.

Neben den bereits bestehenden Fondsinvestments des Rhein-Sieg-Kreises aus den vor der NKF-Einführung normierten Pflichtrücklagen zur Deckung von Pensionsverpflichtungen (KVR-Fonds der Versorgungskassen, 14a Fonds des Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der KSK Köln) wurden Investmentvorschläge der DeKa-Bank sowie der Kreissparkasse Köln in den Blick genommen, die insbesondere die Möglichkeit bieten, dass Thema Nachhaltigkeit zu implementieren.

Der AK Konsolidierung hat sich dafür ausgesprochen, dem Investmentvorschlag der Kreissparkasse Köln (s. Anhang zu TOP 1 nicht-öffentlich) zu folgen.

Um eine geordnete Neuanlage zu gewährleisten, empfiehlt sich eine zeitliche Streckung der Vermögensumschichtung. Die Verkaufstranchen sollten so gewählt werden, dass keine negative Beeinträchtigung des RWE-Aktienkurswertes am Markt erfolgt. Dafür wird ein Verkaufszeitraum von mindestens 12 Monaten für erforderlich angesehen.

- 5. Eine steuerliche Bewertung hat ergeben, dass
  - die Veräußerung der RWE-Aktien in der RSVG auf Basis der aktuellen Verhältnisse aufgrund der dortigen Verlustsituation ohne Steuerbelastung erfolgen kann,
  - Erträge aus einer möglichen zukünftigen Vermögensanlage (Dividenden, Zinsen) im Rahmen einer Fondslösung innerhalb der RSVG aufgrund der jährlich dort anfallenden Verluste (wie bisher auch die RWE-Dividenden) im Ergebnis ohne Steuerbelastung blieben,
  - diese beim Rhein-Sieg-Kreis in Höhe der Dividendenerträge dagegen zukünftig in vollem Umfang der Kapitalertragssteuer (15 %) nebst Solidaritätszuschlag von 5,5% unterlägen.

Aus Sicht der Verwaltung empfiehlt sich daher, - soweit sich für einen Verkauf der Aktien entschieden wird - den aus einer Veräußerung der Aktien resultierenden Veräußerungserlös weiterhin in der RSVG zu belassen und dort eine Neuanlage vorzunehmen.

Die Erträge aus den Geldanlagen verbessern dort – ebenso wie bisher die Dividenden aus den RWE-Aktien – das Jahresergebnis. Die der RSVG zuzuleitenden Verlustabdeckungen könnten entsprechend geringer ausfallen und der Ergebnisplan des Rhein-Sieg-Kreises würde – ebenso wie bisher - entsprechend entlastet.

Dabei sollten auch weiterhin die Erträge aus den Vermögensanlagen für die Berechnung der Mehrbelastung ÖPNV neutral gestellt werden. Damit würde die Entlastung vollumfänglich bei der allgemeinen Kreisumlage ankommen.

6. Ausgehend von einem Verkaufswert von 22,85 €/Aktie entstünde auf Basis der Bewertung zum 31.12.2018 (=18,78 €/Aktie) in der RSVG ein Veräußerungsgewinn von rund 5,7 Mio. €. Sofern die Veräußerungserlöse in vollem Umfang für andere Vermögensanlagen verwendet wird, ist damit allerdings kein Zufluss von liquiden Mitteln verbunden; es ergäben sich damit keine Auswirkungen auf die von der RSVG mbH zur Finanzierung

	ihrer Verkehrsleistungen benötigten Ausgleichszahlungen. Der Veräußerungsgewinn führt zur Verstärkung des Eigenkapitals der RSVG mbH.
lm Au	ftrag
(Udell	noven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 26.06.2019